

S a t z u n g

der Sparte Kleingärtner und Siedler im Verband der Garten- und Siedlerfreunde e.V. (VGS)

§ 1

Name und Sitz der Sparte

1. Die Sparte führt den Namen Kleingartensparte Babelsberg 1912 e.V. und hat ihren Sitz in Babelsberg.
2. Die Sparte ist beim Kreisgericht Potsdam-Stadt unter der Nummer 4 0 3 registriert.
3. Die Sparte ist Mitglied des Kreisverbandes Garten- und Siedlerfreunde e.V. (VGS) Potsdam.

§ 2

Rechtsfähigkeit der Sparte

1. Die Sparte erlangte gemäß des Gesetzes über Vereinigungen (Vereinigungs-gesetz) vom 21. Februar 1990 (GBL. Teil I, Nr. 10 S. 75 § 4 Abs. (1) Rechts-fähigkeit.
2. Ihr Gerichtsstand ist das Kreisgericht Potsdam-Stadt.
3. Der Vorsitzende der Sparte oder sein Stellvertreter vertreten die Sparte im Rechtsverkehr.
4. Mit der Vertretung im Rechtsverkehr kann auf Beschluß des Vorstandes darüber hinaus eine dritte Person beauftragt werden.

§ 3

Grundsätze, Ziele und Aufgaben der Sparte

1. Die Sparte ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammen-schluß von Bürgerinnen und Bürgern aus Potsdam-Stadt zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Verwirklichung gemeinsamer Ziele.

2. Die Sparte bekennt sich zur Satzung des zentralen Dachverbandes der Garten- und Siedlerfreunde e. V. (VGS) und organisiert sich in dessen zuständigem Kreisverband.
3. Die Sparte organisiert die Nutzung von Kleingärten ihrer Mitglieder als gemeinnützliche Tätigkeit. Sie setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung mit gärtnerischen Produkten.
4. Die Sparte fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, sie setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein.
5. Die Sparte stellt sich die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.
6. Die Sparte schließt mit den Mitgliedern Kleingarten-Nutzungsverträge in Vollmacht des Kreisverbandes ab.
7. Die Leitung der Sparte erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für die Sparte beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Die Mittel der Sparte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse der Sparte eingesetzt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Sparte begrenzt ihre Gesamtmitgliederzahl auf 170 Garten- und Siedlerfreunde.
2. Die Antragsliste auf eine Parzelle wird auf 10 Mitglieder begrenzt. Die Bewerber müssen die Anerkennung dieser Satzung und der Spartenordnung schriftlich bestätigen.
3. Die Aufnahme als Mitglied der Sparte ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Entgegennahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung wirksam.
5. Alle Mitglieder, die bereits in der Sparte als Mitglied des VKSK organisiert waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung und der Spartenordnung in die Sparte übernommen.
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Die Mitgliedschaft in der Sparte als eingetragene Vereinigung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Spartenmitglied ist berechtigt, aktiv am Spartenleben teilzunehmen.

2. Die sparteneigenen Einrichtungen sind nach den Festlegungen der Mitgliederversammlung zu nutzen.
3. Jedes Spartenmitglied hat das Recht, einen Antrag auf Zuweisung einer Parzelle zur kleingärtnerischen Nutzung zu stellen, soweit sein Ehepartner oder Lebenskamerad nicht bereits Nutzer einer Parzelle ist und der Antragsteller die Bedingungen aus dem Nutzungsvertrag anerkennt.
4. Bei Beendigung einer Parzellennutzung aus gesundheitlichen oder Altersgründen können diese unter Umgehung des Punktes 2, § 4 vorrangig den gesetzlichen Erben angeboten und übergeben werden, sofern diese die Bedingungen des Nutzungsvertrages anerkennen.
5. In einem solchen Falle ist der Hauptwohnsitz außerhalb von Potsdam-Stadt möglich, sobald die Entfernung zu diesem die Nutzung des Kleingartens entsprechend unserer Nutzungsordnung möglich macht.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) diese Satzung, die Spartenordnung und den Kleingarten-Nutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Sparte kleingärtnerisch zu betätigen,
 - b) Beschlüsse der Sparte anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
 - c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
 - d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

2. Zu erbringende Leistung bzw. der dafür zu leistende Ersatzbetrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.
3. Über die Befreiung von Gemeinschaftsleistung entscheidet der Vorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod.
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Sparte in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern der Sparte gewissenlos verhält,
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sparte im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzellen auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

- a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
 - b) Der Beschluß der Mitgliederversammlung über einen Ausschluß ist endgültig. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem (1) Monat.
Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Ablauf dieser Frist zu begleichen.
Der Abgebende läßt für alle auf der Parzelle befindlichen baulichen und sonstigen Werte ein Schätzprotokoll erstellen.
Das Schätzprotokoll ist Grundlage für den Abfindungserlös.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 8

Organe der Sparte

Die Organe der Sparte sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Sparte. Sie ist vom Spartenvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange der Sparte erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzu-

berufen, wenn ein Drittel der Spartenmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder der Sparte bindend.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Stadt-, Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Revisionskommission
 - c) Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.Für 1990 gelten die durch den VKSK zentral festgelegten Mitgliedsbeiträge.

- d) Beschlußfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen sowie über die Spartenordnung und deren Änderungen
- e) Beschlußfassung über die Veränderung der Sparte, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung der Sparte sowie alle Grundsatzfragen der Sparte und Aufträge
- f) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Jährliche Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Spartenvorstand

1. Der Spartenvorstand besteht aus Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer und Vermögensverwalter,
 - e) dem Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz.
2. Der Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre gewählt.
 - Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind von der Sparte zu erstatten.
5. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Laufende Geschäftsführung der Sparte
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie
 - c) Durchsetzung der Beschlüsse
 - d) Verwaltung und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen
6. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen gebildet werden.

§ 11

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Spartenordnung oder dem Kleingarten-Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Landes- oder Kreisverbandes durchzuführen. Sind die Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren nicht zu klären, dann können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 12

Finanzierung der Sparte

1. Die Sparte finanziert ihre Tätigkeit, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten u. a. auch gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Im Jahr 1990 führt sie an den Kreisverband 6,- M je Mitglied ab. Ab 1991 beschließt den Festbetrag je Kleingarten der Verbandstag.

2. Darüber hinaus finanziert sich die Sparte aus den Mitteln der Verpachtung des Spartenheimes.
3. Zur Sicherung der im § 10, Ziffer 5d bezeichneten Aufgaben werden vom Neunutzer bei der Vergabe von Parzellen 10 % Verwaltungsgebühren, maximal 600,00 DM, ausgehend von der im Schätzprotokoll ermittelten Ablösesumme, erhoben.

§ 13

Konto- und Kassenführung, Geschäftsjahr

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Kassenbuch der Sparte mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Bis 500,- M kann er ihm voraus entscheiden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Die Revisionskommission

1. Jede Sparte hat eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus 2 Personen besteht. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 15

Auflösung der Sparte

1. Im Falle der Auflösung der Sparte ist das Vermögen nach Abgeltung aller berechtigten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten u. a. gegenüber dem Kreisverband anteilig unter den Mitgliedern aufzuteilen.
2. Die Anteile werden nach den Jahren der Mitgliedschaft, unter Berücksichtigung besonderer Verdienste um die Sparte, differenziert festgelegt und durch die Mitgliederversammlung (in einfacher Mehrheit) bestätigt.
3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut der Sparte dem Kreisvorstand zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 1.12.1994 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Kreisgericht Potsdam-Stadt.
2. Bis dahin gilt die Satzung vom 12.7.1990. Danach verliert diese durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1.12.1994 ihre Gültigkeit.
3. Änderungen der Satzung bedürfen weiterhin der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.

Vorsitzender